

Aus dem Asylmagazin 4–5/2025, S. 133–135

Falk Matthies

Anmerkung zum Urteil des BVerwG vom 21.11.2024

(zu BVerwG: Nicht-vulnerablen Schutzberechtigten droht keine unmenschliche Behandlung in Italien, Urteil vom 21.11.2024 – 1 C 24-23 – asyl.net: M32865)

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., April 2025. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Inhalt des Asylmagazins 4–5/2025

Nachrichten	93
Arbeitshilfen und Stellungnahmen	94
Themenschwerpunkt: Entwicklungen im Asylverfahrensrecht und beim Familiennachzug	95
Corinna Ujkašević und Elisa Costadura: Familiennachzug von volljährig gewordenen Kindern	95
Hannah Franke und Livia Giuliani: Die rechtliche Vertretung geflüchteter Kinder und Jugendlicher	102
Falk Matthies und Robin Michalke: Die »Schattenwirtschaft« im inner-europäischen Asylrecht	110
Elisabeth Burczyk: Die Ablehnung als »offensichtlich unbegründet«	119
Ländermaterialien	125
BVerwG: Keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung für vulnerable Personen in Italien	127
BVerwG: Nicht-vulnerablen Schutzberechtigten droht keine unmenschliche Behandlung in Italien	131
Anmerkung von Falk Matthies zum Urteil des BVerwG vom 21.11.2024 – 1 C 24.23.	133
VG Düsseldorf: Kein interner Schutz in Russland für tschetschenische Wehrdienstverweigerer	139
Asylverfahrens- und -prozessrecht	142
OVG Berlin-Brandenburg: Keine Abschiebungsandrohung bei Aufenthaltsgestattung eines Angehörigen	142
VG Stade: Verpflichtung des BAMF zur Entscheidung über Asylanträge nach spätestens 21 Monaten	143
VG Stuttgart: Zur Auslegung der Ablehnung als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.	145
VG Saarland: Widerruf der Flüchtlingseigenschaft wegen Gefahr für die Allgemeinheit.	150
Aufenthaltsrecht	152
OVG Hamburg: Nachholung eines Visumsverfahrens auch bei Trennung vom Kind zumutbar.	153
VG Göttingen: Keine Aufenthaltserlaubnis für gewaltbetroffene Ehefrau bei nur kurzem Aufenthalt	155
Sozialrecht	157
Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme	157
Weitere Rechtsgebiete	158
BGH: Heranziehung zum Kriegsdienst steht Auslieferung nicht zwingend entgegen	158

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Es erscheint regelmäßig mit neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net sowie bei menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin.

Arbeitsplatzsuche und der Wille, das erforderliche Verfahren bei der staatlichen Arbeitsverwaltung zu durchlaufen. Soweit es dem genannten Personenkreis weitgehend an lokalen Netzwerken, beruflichen Qualifikationen und Sprachkenntnissen fehlt, wird ebenfalls Unterstützung angeboten. Mit dem erzielbaren Erwerbseinkommen lassen sich – gegebenenfalls unter zusätzlicher Inanspruchnahme der unter d) bb) genannten Unterstützungsangebote – jedenfalls die elementarsten Bedürfnisse im Sinne des strengen Maßstabs der oben geschilderten Rechtsprechung decken. Selbst wenn dies nicht gelingen sollte, erscheint eine informelle Erwerbstätigkeit im Bereich der Schattenwirtschaft möglich und zumutbar. Wie deren Anteil an der Gesamtwirtschaft Italiens belegt, besteht auch hier erheblicher Beschäftigungsbedarf. [...]«

Anmerkung

Anmerkung zum Urteil des BVerwG vom 21.11.2024 – 1 C 24.23

Von Rechtsanwalt Falk Matthies, Leipzig

Das BVerwG entschied im oben zitierten Urteil erstmals inhaltlich in einer »Tatsachenrevision«, die zum 1. Januar 2023 für das Asylrecht neu geschaffen worden war (§ 78 Abs. 8 AsylG).¹ Danach ist eine Entscheidung des BVerwG über die allgemeine asyl- oder abschiebungsrelevante Lage in einem Herkunftsstaat bzw. einem Zielstaat einer Abschiebung möglich. Voraussetzung ist, dass ein Oberverwaltungsgericht von der Lagebeurteilung eines anderen Oberverwaltungsgerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und sich entscheidet, die Tatsachenrevision zwecks einheitlicher Lagebeurteilung zuzulassen. Das BVerwG kann dabei nur über allgemeine Tatsachen entscheiden. Hinsichtlich der Tatsachen des Einzelfalls ist es an die Feststellungen der vorigen Instanz gebunden. Entsprechend muss eine Gruppe an Fällen abgesteckt werden, für welche die Einschätzung verallgemeinerungsfähig ist. Eine Überprüfung von Rechtsverstößen darüber hinaus findet im Rahmen der Tatsachenrevision nicht statt. Ziel der Gesetzgebung war es, auf diese Weise Divergenzen in der Beurteilung der Situation in den jeweiligen Herkunfts- bzw. Drittstaaten zu begrenzen, um mehr Rechtssicherheit, Verfahrensbeschleunigung und eine Entlastung der Gerichte zu schaffen.²

¹ Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 20/4327, S. 43.

² Etwa Heusch/Houben, Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren. Darstellung und Bewertung der wesentlichen Gesetzesänderungen, NVWZ 2023, S. 7 (S. 13f); in den Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf: Münch, BT-Ausschussdrucksache 20(4)144 D, S. 27 ff.; Kluth, BT-Ausschussdrucksache 20(4)144 F, S. 5 f.; Becker, BT-Ausschussdrucksache 20(4)144 G, S. 16. Hingegen wurde die Einführung unter Verweis auf die Praxis in an-

I. Kritik und Grenzen der Tatsachenrevision

Die Einführung dieser im deutschen Recht einmaligen Möglichkeit, in einem Revisionsverfahren über Tatsachen und nicht allein über Rechtsfragen zu entscheiden, ist viel Kritik begegnet. Sie sei systemfremd und es seien Verzögerungen und Streit statt der erhofften Beschleunigung zu befürchten.³ Der praktische Nutzen stünde u. a. vor dem Hintergrund infrage, dass sich die vom BVerwG beurteilte Lage schnell ändern könne. Zudem bestünden verfassungsrechtliche Bedenken.⁴

Dabei ist eine formelle Bindung der unteren Gerichte an die Lagebeurteilung der oberen Instanzen im deutschen Rechtssystem ausgeschlossen.⁵ Auch das BVerfG hat in einem Beschluss vom Dezember letzten Jahres bereits Grenzen der Tatsachenrevision aufgezeigt.⁶ Es entschied, dass die Anhängigkeit einer Tatsachenrevision beim BVerwG die unterinstanzlichen Gerichte nicht daran hindert, über gleichgelagerte Fälle zu entscheiden. Eine Aussetzung solcher Verfahren bis zur Entscheidung des BVerwG sei nicht notwendig.⁷ Die Tatsachenrevision ändert nichts an der von Verfassungs wegen gebotenen Sachaufklärungspflicht gemäß § 86 VwGO und der freien richterliche Überzeugung gemäß § 108 VwGO der unteren Gerichte.⁸ Die richterliche Unabhängigkeit gemäß Art. 97 Abs. 1 GG, das Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG und der Schutzgehalt der inhaltlich durch die Entscheidung infrage stehenden Grundrechte (z. B. die körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG oder das Asylrecht aus Art. 16a GG) erforderten vielmehr eine individuelle Aufklärung und Wertung durch die Richter*innen des Einzelfalls.⁹ Da bei der Bewertung der Lage im Ziel- bzw. Herkunftsstaat immer auf die aktuelle Situation und neue relevante Erkenntnismittel eingegangen werden muss, kann die Tatsachenrevision anders als die Rechtsrevision keine Bindungswirkung über den Moment hinaus entfalten.

Wie nachhaltig die Orientierungsfunktion der Tatsachenrevision für die unterinstanzlichen Gerichte vor diesem Hintergrund sein kann, hängt daher nicht zuletzt

deren europäischen Ländern begrüßt etwa von Dörig, Anmerkung zu BVerfG Beschluss vom 12.12.2024 – 2 BvR 1341/24 –, NVWZ 2025, S. 413 (S. 415).

³ Kapfelsberger, Anmerkung zu BVerfG, Kammerbeschluss vom 12.12.2024, 2 BvR 1341/24, ZAR 2025, S. 153 ff. (S. 152).

⁴ BVerfG, Beschluss vom 3.11.1992 – 1 BvR 1243/88 – NJW 1993, S. 996.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 12.12.2024 – 2 BvR 1341/24 – bundesverfassungsgericht.de. Für eine erhebliche Orientierungsfunktion Dörig, a. a. O. (Fn. 2), 414, grundsätzlich kritischer Kapfelsberger, a. a. O. (Fn. 3), S. 156.

⁶ BVerfG, Beschluss vom 12.12.2024, a. a. O. (Fn. 5).

⁷ Ebenda, Rn. 9, 15.

⁸ Ebenda. Vgl. auch Kapfelsberger, a. a. O. (Fn. 3).

⁹ Grundsätzlich zur Pflicht neuere Erkenntnismittel zu berücksichtigen: BVerfG, Beschluss vom 27.3.2017 – 2 BvR 681/17 – asyl.net: M24951, Rn. 11.

vom Umfang der Quellenanalyse des BVerwG ab. Daneben bietet die Tatsachenrevision Gelegenheit, Maßstäbe für die der Tatsachenbeurteilung zugrunde liegenden rechtlichen Fragen zu setzen. Das erste inhaltliche Verfahren gab erste Eindrücke, wie das BVerwG diese neue Rechtsmittelregelung auszugestalten gedenkt.

II. Das Verfahren

Der Entscheidung lag ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz¹⁰ zugrunde, in dem die Revision aufgrund der Divergenz zur Einschätzung des OVG Nordrhein-Westfalen¹¹ zugelassen wurde. Klägerin war eine syrische Staatsangehörige, die sich gegen die Abweisung ihres Asylantrags als unzulässig und die Abschiebungsandrohung nach Italien wehrte. Sie machte geltend, dass ihr aufgrund der in Italien herrschenden Zustände bei Rückkehr dorthin eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK und Art. 4 GRC drohen würde. Das BVerwG definierte als Personenkreis, für den die Lage abstrakt zu bewerten war, als in Italien als schutzberechtigt anerkannte nicht-vulnerable, arbeitsfähige Personen ohne minderjährige Kinder. Aus dem Geschlecht ergäben sich in Italien keine wesentlichen zusätzlichen Risiken.¹²

1. Maßstäbe

Die Maßstäbe, unter denen das BVerwG die Situation in Italien bewertete, entsprechen seiner bisherigen Rechtsprechung. So gälten zwar hinsichtlich Entscheidungen zu in anderen EU-Staaten Schutzberechtigten angesichts deren grundsätzlich anerkannter Verletzlichkeit und der gesteigerten Verantwortlichkeit aus der EU-Aufnahmerichtlinie höhere Maßstäbe als in Bezug auf die Lage in Herkunftsländern. Dennoch sei auch insofern maßgeblich, ob sie in dem Zielstaat der Abschiebung ihren existenziellen Lebensunterhalt sichern könnten, Obdach finden und Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten würden (oft auch als »Brot, Bett, Seife« bezeichnet).¹³ In der konkreten Subsumtion machte das BVerwG nicht transparent, inwiefern der innerhalb der EU geltende erhöhte Maßstab angelegt wurde.

Eine allgemeine Klarstellung des zeitlichen Prognosemaßstabs erachtete das BVerwG als unmöglich. Entsprechend der bisherigen Rechtsprechung müsse es eine zeitliche Nähe des Gefahreneintritts geben, die eine Zu-

rechnung zur Abschiebung ermöglicht.¹⁴ Gleichzeitig verlangt der EuGH, dass aufgrund des absoluten Charakters der in Rede stehenden Grund- und Menschenrechte es in keinem Stadium und in keiner Weise zu einem ernsthaften Risiko kommen darf.¹⁵

2. Keine Beweiserhebung

Als Erkenntnismittel zur Lagebewertung hat sich das BVerwG auf bereits bestehende Berichte gestützt, die teilweise bereits einige Jahre alt sind – z.B. eine Anfragebeantwortung von ACCORD aus dem Jahr 2020. Das Gericht sah es offensichtlich nicht als geboten an, selbst Beweis zu erheben. Dabei waren in der Verhandlung einige Tatsachen streitig. So wurde etwa geltend gemacht, dass ein gültiger Aufenthaltstitel und eine Meldeadresse Voraussetzung für den Zugang zu Lebensunterhaltssicherung, Obdach und Gesundheitsversorgung sind. Diese Ausgangsvoraussetzung sei für Rückkehrende aber praktisch oft nicht zu erreichen. Das BVerwG verwies insofern allerdings auf die Möglichkeit, eine Quittung bzw. einen Terminnachweis (»cedolino«) von den italienischen Behörden erhalten zu können. Dieser könne als Nachweis während der beträchtlichen Wartezeit bis zur Ausstellung eines neuen Aufenthaltstitels von bis zu einem Jahr genügen. Dass BVerwG geht davon aus, dass sich insofern keine generell unüberwindbaren Probleme stellen. Hierfür genügte ihm eine Quelle aus dem Jahr 2020 und das sogar ungeachtet dessen, dass eine anderslautende Quelle aus dem gleichen Jahr vorlag.¹⁶ Restzweifel im Hinblick auf die Praxis der Polizeibehörden, Adressnachweise zu verlangen, verwarf das BVerwG mit der Begründung, dass es zumutbar sei, gegebenenfalls in Italien gerichtlichen Eilrechtsschutz zu suchen.¹⁷ Angesichts der Funktion der Tatsachenrevision, Sicherheit in der Lagebewertung zu schaffen, ist es bedauerlich, dass zu offenen Fragen kein Beweis erhoben wurde.

3. Keine Vorlage

Auch sah das BVerwG in dem Verfahren keinen Anlass, dem EuGH EU-rechtliche Fragen vorzulegen. So geht das BVerwG etwa davon aus, dass es den betroffenen Personen zuzumuten sei, in dem anderen EU-Mitgliedsstaat das dortige Recht zu brechen und unangemeldeter Erwerbstätigkeit (»Schwarzarbeit«) nachzugehen. Ein EU-rechtliches Problem und eine entsprechende Vorlagepflicht gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV erkennt es hierin aufgrund

¹⁰ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.11.2023 – 13 A 10953/22.OVG.

¹¹ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.7.2021 – 11 A 1674/20.A – asyl.net: M29879.

¹² BVerwG, Urteil vom 21.11.2024 – 1 C 24.23 – asyl.net: M32865, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 131, Rn. 15.

¹³ Ebenda, Rn. 22.

¹⁴ Ebenda, Rn. 24 f.

¹⁵ EuGH, Urteil vom 19.3.2019 – C-163/17, Jawo gg. Deutschland – Asylmagazin 5/2019, S. 196 ff., asyl.net: M27096, Rn. 89.

¹⁶ BVerwG, Urteil vom 21.11.2024, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 35.

¹⁷ Ebenda, Rn. 34.

des Ausmaßes der »Schattenwirtschaft« in Italien nicht.¹⁸ Zu begrüßen ist, dass das BVerwG diesbezüglich insofern Klarheit schaffte, als dass es den Begriff der »Schattenwirtschaft« klarstellte. In Frage käme allein »Schwarzarbeit«, solange den Arbeitnehmenden keine Strafverfolgung drohe. Ein Verweis auf darüber hinausgehend rechtswidrige Tätigkeiten sei ausgeschlossen.¹⁹

III. Lagebewertung

Im Ergebnis kam das Gericht zu der Wertung, dass für die zu betrachtende Gruppe in keinen der drei Bereiche – Unterkunft, Lebensunterhalt, Hygiene bzw. Gesundheitsversorgung – unmenschliche oder erniedrigende Zustände in Italien herrschen.

Hinsichtlich der Unterkunft geht das Gericht zwar nicht von ausreichender staatlicher Unterstützung aus, verweist jedoch auf temporäre Unterkünfte oder einen Notschlafplatz, welche durch karitative und nichtstaatliche Organisationen oder Kirchen bereitgestellt würden.²⁰ Zumindest für eine begrenzte Zeit würden behelfsmäßige Unterkünfte, Wohncontainer, geduldete Siedlungen und sonstige einfachste Camps ebenfalls infrage kommen.²¹ Ein besonderes Risiko für Frauen erkannte das Gericht nicht. Ein Bericht, wonach für Frauen ein erhebliches Risiko sexueller Übergriffe und Ausbeutung bestehe, sei unsubstanziert.²² Auch in dieser Frage sah das Gericht augenscheinlich keine eigene Aufklärungspflicht.

In Bezug auf die lebensnotwendige Verpflegung könnten Hilfsorganisationen und karitative Einrichtungen zur Abwendung einer extremen materiellen Notlage beitragen.²³ Im Übrigen sei es möglich, Erwerbseinkommen²⁴ insbesondere in der »Schattenwirtschaft« zu erzielen.²⁵ Zwar erkennt das Gericht die reale Gefahr von Ausbeutung, verweist aber gleichzeitig auf die staatliche Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Opferschutzangebote. Die Widersprüchlichkeit zwischen dem Verweis auf illegale Beschäftigung und der gleichzeitigen Betonung deren erfolgreicher Bekämpfung löst das Gericht nicht abschließend auf.²⁶

Eine medizinische Notversorgung sei jederzeit gewährleistet, auch wenn eine darüber hinausgehende Ver-

sorgung aufgrund bürokratischer Hürden gegebenenfalls erst nach einiger Zeit offen stünde.²⁷

IV. Fazit

Das Urteil dürfte die Bedenken der Kritiker*innen der Tatsachenrevision bestärken. Der Senat hat von den Möglichkeiten, das Verfahren aufwendig zu gestalten und der Entscheidung eine erhöhte Tragweite zu verschaffen, keinen Gebrauch gemacht. Weder wurde eigener Beweis erhoben noch wurden europarechtliche Fragen dem EuGH zur Klärung vorgelegt. Das als systemfremd und verfassungsrechtlich bedenklich kritisierte zusätzliche Rechtsmittel und der erwünschte Leitcharakter gewinnen so nicht an Legitimität.

Ob die Tatsachenrevision die intendierte Entlastung schafft, oder sogar eher zu zusätzlichem Aufwand führt, bleibt abzuwarten. Die Bedeutung hat das BVerfG angesichts der verfassungsrechtlich gebotenen individuellen Lagebeurteilung durch die Instanzgerichte und der nicht existierenden Bindungswirkung relativiert. Nichtsdestotrotz steht zu erwarten, dass die Einschätzung des BVerwG die Rechtsprechung bis auf Weiteres prägen wird. Zu erhöhtem Aufwand dürfte das neue Instrument jedenfalls dann führen, wenn ein Gericht aufgrund der gebotenen eigenen Sachverhaltsaufklärung oder auch aufgrund neu hinzugetretener Umstände zu einer abweichenden Einschätzung kommt. Denn eine Abweichung vom BVerwG bedeutet erhöhten Rechtfertigungsaufwand. Letztlich bleibt es die Aufgabe der Verwaltungsgerichte, in jedem Einzelfall die individuellen Umstände sowie aktuelle Erkenntnismittel transparent zu würdigen. Aufgabe der Anwalt*innenschaft sollte es sein, dies einfordern.

Weitere Aufschlüsse über Ausgestaltung und Tragweite des neuen Instruments werden sich schon bald ergeben. Im Dezember letzten Jahres hat das BVerwG bereits die Lage für in Italien schutzberechtigte alleinerziehende Mütter für zumutbar befunden.²⁸ Weitere Verfahren, etwa zur Lage in Griechenland, sind im Zeitpunkt des Verfassens dieser Anmerkung anhängig und werden zeitnah verhandelt werden.

¹⁸ Ebenda, Rn. 101.

¹⁹ Siehe den Beitrag von Matthies/Michalke, Die »Schattenwirtschaft« im inner-europäischen Asylrecht, in diesem Heft ab S. 110.

²⁰ BVerwG, Urteil vom 21.11.2024, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 43.

²¹ Ebenda, Rn. 83.

²² Ebenda, Rn. 89.

²³ Ebenda, Rn. 91 ff.

²⁴ Ebenda, Rn. 99 ff.

²⁵ Ebenda, Rn. 100 ff.

²⁶ Vgl. Matthies/Michalke, a. a. O. (Fn. 19).

²⁷ BVerwG, Urteil vom 21.11.2024, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 115 ff.

²⁸ BVerwG, Urteil vom 19.12.2024 – 1 C 3.24 – asyl.net: M32936.